

## Ältere Verfassung Westfalens, insbesondere der Gerichtsanstalten

### § 11.

#### ...und wahrscheinlicher Ursprung der Hörigkeit

Noch eine Wirkung brachte die Heermannie hervor, welche die Geistlichen mögen ausgebildet haben. Alle Hof- und Erbbesitzer waren edel und frei (*Edel und frei waren noch im Anfange des 12ten Jahrhunderts gleichbedeutende Ausdrücke wenigstens bei denjenigen, welche ihre Haupthöfe noch keiner Kirche und keinem mächtigeren übertragen, und sich diesen noch nicht hörig gemacht oder sonst zu einem gewissen Leibdienste verbunden hatten. Wie aber um diese Zeit viele frei hiessen, welche kein eigenes Erbe besaßen, nur etwa Bürger in einer Stadt waren, oder unterm Schutze einer Kirche oder Grafen standen; und bei mehrerer Bekanntschaft mit den römischen Rechten man den Ausdruck frei nur im Gegensatze des römischen Sklaven oder Servus zu gebrauchen anfang: so musste notwendig der Ausdruck Edel die Stelle fürs künftige allein vertreten. Man fühlte, das Freigeborene den alten nobilem et ingenuum nicht mehr genug bezeichnete, und sagte nun auch Edelgeborene, da sonst das Wort Edel sich mehr auf das Erbe, Allode, bezog.*): **es konnte aber nicht fehlen, dass der ältere Hofbesitzer der Hauptmann mit der Zeit nicht edeler als die übrigen scheinen sollte** (*Noch jetzt sind die Bauern ebenbürtig, sie mögen einen Mayer- oder Schulzenhof, ein gemeines Erbe, Kotten etc. besitzen: aber sie halten es unter sich beinahe für eine grössere Sünde, wenn der Sohn eines Schulden die Tochter eines Kötters heirathen wollte, als es der Adel aufnimmt, wenn einer aus ihnen sich mit der Tochter eines Bürgers ehelich verbindet.*): **und wenn wir von unten herauf betrachten, was von oben herab sich mag zugetragen haben; so ist der Gang gewiss. Aus den meisten solchen Hauptmannshöfen und Hauptmännern sind unsere heutigen Edelhöfe und Edelleute entstanden: und die Aufrichtung der Schlösser auf solche Höfe weiss die Geschichte noch** (*Vor dem 13ten Jahrhundert wird man kaum einige von den damaligen Edeln und Freien auf solche Haupthöfe erbaute Schlösser gewahr; desto mehrere aber nach diesem Jahrhundert: und es scheint ein wirklicher Wetteifer im 14ten Jahrhundert geherrscht zu haben, Schlösser aufzubauen und niederzureissen. Die Münsterischen Geschichten werden zu seiner Zeit eine Menge Beispiele liefern. Diejenigen Schlösser, welche älter sind als das 13te Jahrhundert, waren meistentheils Reichsschlösser, oder wurden von denen erbaut, welche um selbe Zeit anfangen, eine Territorialhoheit zu begründen. Und wie sie zur Aufrichtung solcher Schlösser die Erlaubnis des Kaisers nötig hatten oder doch nachsuchten; so wollten sie hernach auch nicht zugeben, dass andere freie Gutsbesitzer ohne ihre Erlaubnis welche aufrichteten. Verschieden mögen indessen auch ohne kaiserliche Erlaubnis sich Schlösser vor dem 13ten Jahrhundert erbaut haben: und viele haben dergleichen nach dem 13ten Jahrhundert auch ohne Erlaubnis des Territorialherren aufrichtet: besonders da die Grenzen der Territorien zur selben Zeit noch mächtig schwankten.*). **Alle solche Haupthöfe würden jetzt Edelhöfe seyn, wenn nicht die Geistlichkeit die meisten an sich gebracht, und viele auf eine andere Art eine andere Wendung genommen hätten** (*Dank sey es diesen Vorfällen: sie würden sonst wahrscheinlich wie unsere noch jetzt bestehende Edelhöfe, schatzungsfrei seyn; obschon ihre Besitzer zu Kriegszeiten sich nicht mehr auf ihre Kosten ausrüsten und das übrige Land mit ihrer Gegenwehre retten, das doch sonst der Grund der Schatzungsfreiheit war, und die münsterischen Landstände und Lehnleute sogar noch 1633 sich von wegen ihrer Stiftischen Lehngüter mit Harnisch und mehreren Pferden und reisigen Knechten auf ihre Kosten zu des Landes Besten ausrüsteten. Doch würde es, wenn besagte Vorfälle nicht eingetreten wären, wohl nicht so weit gekommen seyn, und jeder freie Erbbesitzer oder Edelmann seinen Pflug, wie in Ungarn und Polen selbst führen; oder es würde schon längst geschehen seyn, was jetzt Frankreich erfährt ((Franz. Revolution)).*). **Die übrigen Erbbesitzer waren so frei von Person wie ihr Hauptmann, nur nicht so edel** (*Wer ein volles Erbe besass, in der Mark voll gewaaret war, oder ein echtes Wort führte, war edel: und wer mehr besass, war mehr edel. Dieses war der Fall bei den Hauptmännern. Noch jetzt haben diese Haupthöfe, sie mögen Edelhöfe seyn, oder noch von den Bauern bewohnt und bebauet werden, doppelte Waaren in der Mark: und nicht selten noch mehrere.*); **und besaßen auch ihre Erbe so erblich und eigen, wie er, nur nicht so frei; weil das Herkommen schon die Lieferung der Früchte bei den Hofsprachen, und die Dienste zu anderen Zeiten eingeführt hatte; und den Erbbesitzern die Erfüllung dieser gewillkührter und freiwilliger Pflichten so heilig als ihre Freiheit waren. Doch führte diese genaue Erfüllung ihrer freiwilligen und gewillkührter Abgaben und Dienstleistungen allmählich auf eine Verbindlichkeit, welche die Erbbesitzer stillschweigend auf sich nahmen. Sie sahen sich von jeher als Abkömmlinge, als Theile des ältesten Hofes an, machten so eine Hoffamilie aus, und gehörten so einander zu. Dieses natürliche Band ward durch die spätern Hofeswillkühren fester; und da so eine**

**Hofesfamilie immer eine besondere Bauerschaft ausmachte, diese gerade den Namen ihres Haupthofes führte, wo sie von Zeit zu Zeit zusammen kamen, ihre Hofsprache hielten, die Zwiste beilegte; wo ihre Waffen besichtigt, der Anerbe in sein Erb- und Wehrgut eingesetzt wurden etc.; so gehörten auf diese Art sie und ihr Erbe zum Haupthof, dessen Besitzer ihr Hauptmann war, sie vertrat, sie bey einer Aufmahnung ins Feld und wieder nach Haus führte, für sie ausritt und das gemeine Beste besorgte. Von dieser Zeit an kam der Ausdruck hörig in unsere Sprache, ohne dass solcher der Freiheit der Personen und dem Eigenthume ihrer Güter Eintracht tat** *(Unter den Carolinern und nach ihrer Periode sogar kommen die Erbe als solche vor, welche ihren Besitzern frei und eigentümlich zugehörten, ungeachtet manche Abgaben und Dienste davon mussten entrichtet werden. In dem erneuerten Verzeichnisse der zum Stift Prüm gehörigen Güter merkt Caesarius von Heisterbach dieses an, da er die Mansos ingenuales von den Servilibus unterscheidet; und in der Urkunde aus dem Anfange des 9ten Jahrhunderts wird durch die darin vorkommenden Worte: „sunt ibi septem mansi, qui appellantur serviles“ deutlich zu versteinere gegeben, welche Beschaffenheit die vielen anderen noch hätten.)*. **In diesem Sinne waren die Erbbesitzer und ihre Erbe so zu sagen doppelt hörig: sie gehörten einmal zu ihrem Erbe, und diese ihnen; und dann einmal zu dem Haupthofe.**